



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

81

1987

Berlin, den 30. September 1987

Teil II Nr. 7

| Tag       | Inhalt                                                                                                                         | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 14. 7. 87 | Bekanntmachung zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969                                              | 81    |
| 24. 8. 87 | Zweite Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 | 117   |
| 28. 8. 87 | Bekanntmachung zum Internationalen Kakaoabkommen, 1986 vom 25. Juli 1986                                                       | 117   |
| 20. 8. 87 | Mitteilung Nr. 6/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten                                                          | 117   |
| 24. 8. 87 | Mitteilung Nr. 7/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten                                                          | 118   |
| 28. 8. 87 | Mitteilung Nr. 8/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten                                                          | 118   |

### Bekanntmachung zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 vom 14. Juli 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969.

Die Beitrittsurkunde wurde am 20. Oktober 1986 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 66 der Konvention gebunden. Um einen Streitfall über die Anwendung oder Auslegung der Artikel 53 oder 64 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten oder einen Streitfall über die Anwendung oder Auslegung eines anderen Artikels des Teils V der Konvention einer Schlichtungskommission zur Behandlung vorzulegen, bedarf es in jedem Einzelfall der Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Staaten. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind gemeinsam durch die am Streit beteiligten Staaten zu bestimmen.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik behält sich das Recht vor, im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Konvention durch andere Staaten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen.“

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen der Artikel 81 und 83 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 84 am 19. November 1986 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 1987

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

(Übersetzung)

### Wiener Konvention über das Recht der Verträge

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention,  
in Anbetracht der grundlegenden Rolle von Verträgen in der Geschichte der internationalen Beziehungen,

in Erkenntnis ständig zunehmender Bedeutung von Verträgen als einer Quelle des Völkerrechts und als Mittel zur Entwicklung friedlicher Zusammenarbeit zwischen den Nationen, ungeachtet ihrer verfassungsmäßigen oder sozialen Systeme,

im Hinblick darauf, daß die Prinzipien der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie das Prinzip „pacta sunt servanda“ allgemein anerkannt sind,

bekräftigend, daß Verträge betreffende Streitfälle — wie andere internationale Streitfälle — durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt werden sollen,

eingedenk der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Vertragspflichten gewahrt werden können,

im Bewußtsein der in der Charta der Vereinten Nationen verkörperten Völkerrechtsprinzipien, wie den Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der souveränen Gleichheit und Unabhängigkeit aller Staaten, der